Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8046**

14. Wahlperiode

(zu Drucksache 14/7987)
23. 01. 2002

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)
– Drucksache 14/7987 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung hält die Einsetzung einer Kommission zur Klärung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs nicht für erforderlich.

Soweit es um die durch den Entwurf selbst verursachten Kosten geht, sind diese in der Begründung umfassend dargelegt worden.

Speziell zu den zu erwartenden Kosten durch Integrationsmaßnahmen für Neuzuwanderer, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die der Bund zur Hälfte tragen wird, macht der Entwurf in der Begründung betragsmäßige Angaben. Diese beruhen auf den im Rahmen des Gesamtsprachprogramms gewonnenen Erfahrungswerten der Kurskosten und orientieren sich an den Prognosen der Unabhängigen Kommission Zuwanderung. Gleiches gilt für den Rechtsanspruch für bereits in Deutschland lebende Ausländer, der nur für eine Übergangfrist von drei Jahren zu Belastungen der Länder führen wird.

In dem Eckpunktepapier der Bundesregierung zum Gesamtsprachkonzept vom 12. Oktober 2000 war für die Sprachförderung von Ausländern und Aussiedlern ein Volumen von 319 Mio. DM jährlich vorgesehen. Die vorgesehene Basisförderung umfasst 600 Stunden Sprachunterricht und eine sozialpädagogische Betreuung. Hinzu kommt eine Aufbauförderung von 300 Stunden für jugendliche Aussiedler und Ausländer sowie für sozialhilfebedürftige erwachsene Aussiedler.

Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung zum Entwurf des Zuwanderungsgesetzes erklärt, dass Kosten dadurch aufgefangen werden können, dass die Kursteilnehmer an den Kosten beteiligt werden.

Zu Nummer 2 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Verpflichtung in Artikel 1 § 1 Abs. 2 Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz vom 30. November 2001 wird durch die Regelung in § 2 Abs. 6 in ausreichender Weise Rechnung getragen. Für die gewählte Form sprechen auch Praktikabilitätserwägungen wie Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes.

Im Übrigen ist das Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz am 5. Dezember 2001 in Kraft getreten, als der Entwurf des Zuwanderungsgesetzes bereits fertiggestellt war. Eine umfassende sprachliche Überarbeitung ist aus Zeitgründen in dem jetzt bereits fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren nicht angebracht.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 [§ 7 Abs. 2 Satz 2 – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 [§ 8 Abs. 2 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 [§ 8 Abs. 3 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 23. Januar 2002.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 [§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 [§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 8, 9 und 10 – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Buchstabe a zu.

Sie stimmt dem Vorschlag zu Buchstaben b bis d nicht zu.

Eine Regelung ist überflüssig, da das Nichtbestehen von Ausweisungsgründen bereits nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist. Im Übrigen trifft § 9 Abs. 2 Nr. 4 hinsichtlich abgeurteilter Straftaten eine Sonderregelung.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 [§ 9 Abs. 3a – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Ziel des Bundesrates zu. Sie wird prüfen, welche Ausnahmen in Härtefällen notwendig sind.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 [§ 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 [§ 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG])

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 [§ 15a – neu –, § 49 Abs. 2 – neu –, § 50 Abs. 7 Satz 3 – neu – und § 71 Abs. 4 Satz 1a – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung wird die Ausgestaltung der Regelung im weiteren Verfahren prüfen.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 [§ 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als die Wörter „an einer anerkannten Hochschule“ durch die Wörter „an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule“ ersetzt werden sollen.

Im Übrigen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag nicht zu.

Die Immatrikulation zum Zweck einer Dissertation wird auch als Promotionsstudium bezeichnet, für das damit auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Die ausdrückliche Nennung des Promotionszwecks würde andere Postgraduiertenstudien ohne gesonderten akademischen Abschluss mangels ausdrücklicher Erwähnung von der Zweckbestimmung des Studiums in aufenthaltsrechtlicher Sicht ausschließen. Ein ausführlicher gesetzlicher Katalog möglicher Studienzwecke ist aber aufenthaltsrechtlich nicht wünschenswert und trägt nicht zur vereinfachten Rechtsanwendung bei.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 [§ 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG])

Der vorgeschlagenen Regelung bedarf es nicht, da eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach den allgemeinen Vorschriften möglich ist. Die in § 16 Abs. 1 Satz 2 geregelte Geltungsdauer betrifft ausschließlich die Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Die Bundesregierung wird dies für die Praxis klarstellen, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 [§ 16 Abs. 3 AufenthG])

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren hierzu Stellung nehmen.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 [§ 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 [§ 19 Abs. 2 Nr. 4 – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 [§ 20 AufenthG])

Die Bundesregierung stellt hiermit klar, dass die Vorschrift als Spezialnorm anzusehen ist, die der Regelung von § 9 Abs. 2 vorgeht.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 [§ 20 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 AufenthG])

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich das mit dem Vorschlag verbundene Anliegen. Gleichwohl bedarf es zur Umsetzung keiner Regelung in § 20. Zum einen wird bei der Bewertung des Familienstandes (§ 20 Abs. 3 Nr. 3) berücksichtigt, ob der Zuwanderungsbewerber mit oder ohne Kinder ins Bundesgebiet übersiedeln wird. Zum anderen enthält der Vorschlag spezielle Regelungen, die ohnehin der Rechtsverordnung nach § 20 Abs. 3 vorbehalten bleiben sollten.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 [§ 20 Abs. 4 Satz 2 – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich das mit dem Vorschlag verbundene Anliegen.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 [§ 22 Abs. 2 – neu – und 3 – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung betrifft nicht die Aufnahme von Gruppen von Ausländern, sondern Einzelfälle. Wie im geltenden Recht, liegt die Kostenverantwortung in diesen Fällen in der Zuständigkeit der Länder.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 [§ 23 Abs. 2 AufenthG] und Artikel 15 [Absatz 4 Nr. 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten])

Die Bundesregierung wird sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu der Auffassung des Bundesrats äußern.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 [§ 24 Abs. 1 Satz 2 – neu – und Satz 3 – neu –, Absatz 1a – neu –, Absatz 3 Satz 1 – neu – und Absatz 5 Satz 2 AufenthG])

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Beteiligungserfordernisse in Angelegenheiten der Europäischen Union sind in Artikel 23 GG und in dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union abschließend geregelt.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Kosten für die Übernahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen werden auf der Grundlage der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung seit jeher von den Ländern getragen. Dies gilt auch für § 24, der § 32a AuslG ersetzt.

Zu den Buchstaben c und d

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Sie weist jedoch darauf hin, dass der Hinweis auf § 12 Abs. 3 entbehrlich erscheint.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 [§ 26 Abs. 2 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 [§ 27 Abs. 2 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als das Wort „Lebenspartnerschaft“ durch das Wort „lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft“ ersetzt werden soll.

Den übrigen Vorschlag wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 [§ 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Dem Anliegen des Bundesrats ist durch den Gesetzentwurf bereits Rechnung getragen. Es ist nicht zutreffend, dass bei dem nichtsorgeberechtigten Elternteil in größerem Umfang von Regelerteilungsvoraussetzungen abgesehen werden kann als bei den Sorgeberechtigten. § 27 Abs. 3 Satz 2, wonach im Fall eines Ausweisungsgrundes nach Ermessen zu entscheiden ist, gilt für beide Fälle, da diese Vorschrift in allen Fällen des Familiennachzuges Anwendung findet. Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 gilt nur in Ermessensfällen. Er ist daher auf sorgeberechtigte Eltern nicht anwendbar, während bei nichtsorgeberechtigten Elternteilen ebenfalls eine Ermessensentscheidung zu treffen ist, bei der die für und gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sprechenden Gründe gegeneinander abgewogen werden müssen.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 [§ 29 Abs. 5 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 [§ 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Absatz 2 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 [§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG])

Die Bundesregierung hält die angesprochene Änderung für erforderlich.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 [§ 39 Abs. 2 Satz 1 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Sie geht aber davon aus, dass bei Vorliegen der in § 39 Abs. 2 genannten Voraussetzungen die Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit regelmäßig erteilt wird.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 [§ 42 Abs. 1 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Auch die bisherigen Verordnungen (Anwerbestoppausnahmeverordnung/Arbeitsgenehmigungsverordnung) über den Zugang zum Arbeitsmarkt wurden ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Die vorhandenen Länderinteressen an der Regelung über den Zugang von Ausländern zum Arbeitsmarkt werden in ausreichendem Maße durch die Kompetenz zur Erteilung des Aufenthaltstitels, der gleichzeitig die Berechtigung zum Zugang zum Arbeitsmarkt enthält, gewahrt.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 [§ 43 Abs. 3 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag der alleinigen Finanzierung der Integrationsmaßnahmen durch den Bund ist nicht hinnehmbar. Die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger ist eine Gesamtaufgabe aller staatlichen Stellen und Organe. Dies muss auch bei der Finanzierung zum Ausdruck kommen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesländer ein großes Interesse an der Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger haben und die unmittelbaren Folgen fehlgeschlagener Integration zu tragen haben.

Zu Nummer 32 (Artikel 1 [§ 43 Abs. 3a – neu – und Absatz 4 AufenthG])

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 [§ 44 Abs. 1 Satz 4 – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 34 (Artikel 1 [§ 44 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 35 (Artikel 1 [§ 44 Abs. 3 Satz 1 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 36 (Artikel 1 [§ 48 Abs. 2 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Bezeichnung der Bescheinigung als Ausweisersatz ist im Interesse der Rechtsklarheit sinnvoll. Die Übernahme dieser Änderung ist unabhängig von der Einführung eines § 60a (neu), die von der Bundesregierung abgelehnt wird. Die Bundesregierung widerspricht der Begründung des Bundesrates zur Reichweite der Strafvorschrift, soweit sich die Ausführungen auf § 95 Abs. 1 Nr. 2 beziehen sollten.

Zu Nummer 37 (Artikel 1 [§ 48 Abs. 3 – neu –, § 49 Abs. 8, § 71 Abs. 4 und § 97 Abs. 2 AufenthG])

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Bundesregierung stimmt der Einfügung der letzten beiden Sätze („Kommt … zu dulden“) zu. Im Übrigen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag nicht zu.

Die Einfügung des ersten Satzes („Ist der Ausländer … zu überlassen“) bringt keinen Nutzen, denn bereits nach § 48 Abs. 3 Satz 1 ist der Ausländer verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken. Eine Verpflichtung, diese Unterlagen zu beschaffen, vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen, hätte keinen darüber hinausgehenden Effekt.

Zu den Buchstaben b und c

Diese sind eine Folgeänderung der Einfügung der letzten beiden Sätze des Vorschlags unter Buchstabe a Doppelbuchstabe aa („Kommt … zu dulden“). Damit wird es notwendig, dass der Änderungsbefehl „Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8“ zusätzlich eingefügt wird.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit einer Bußgeldandrohung sanktioniert werden kann auch allenfalls das fehlende Bemühen, nicht aber das Ausbleiben des Erfolges dieses Bemühens (die Beschaffung der Unterlagen), denn es hängt nicht nur von den eigenen Bemühungen des Ausländers, sondern auch vom Verhalten der Heimatbehörden ab, ob es dem Ausländer gelingt, die Unterlagen zu beschaffen. Für deren Verhalten kann jedoch der Ausländer nicht verantwortlich gemacht werden. Die vorgeschlagene Bußgeldvorschrift ist darüber hinaus zu unbestimmt, da aus ihr nicht hervorgeht, welche Handlungen im Einzelnen geboten sind und im Fall ihres Unterlassens einen Ordnungswidrigkeitstatbestand bilden.

Zu Nummer 38 (Artikel 1 [§ 49 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 und 2 und Absatz 8 Satz 2 – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 39 (Artikel 1 [§ 49a – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung wird zu dem Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Stellung nehmen.

Allerdings bleibt zum Teil unklar, was mit der Vorschrift über die jetzige Rechtslage hinaus, zusätzlich geregelt werden soll. Die in Absatz 1 vorgeschlagene ED-Behandlung ist bereits nach § 49 AufenthG zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit möglich. Darüber hinaus hat auch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) – unabhängig von der hier vorgeschlagenen Regelung – bereits gemäß § 16 AsylVfG die Aufgabe, die Identität eines Asylbewerbers durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern.

Weitere Präzisierungen, z. B. in Absatz 1 hinsichtlich der zur nachgeholten Grenzkontrolle „ermächtigten Stelle“ wären ebenfalls erforderlich. Darüber hinaus ist das Rechtsinstitut der „sicherheitsbehördlichen“ Überwachung“ in Absatz 2 nicht bekannt.

Bei den in Absatz 4 normierten Maßnahmen handelt es sich um Nebenbestimmungen, die zum Teil bereits mit dem allgemeinen ausländerrechtlichen Instrumentarium (§ 12 Abs. 2, § 61 AufenthG) möglich sind. Andere Bestimmungen wie die Verwendung von Ausweisen für Kontrollzwecke sind überflüssig.

Zu Nummer 40 (Artikel 1 [§ 52 Abs. 1 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 41 (Artikel 1 [§ 55 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 42 (Artikel 1 [§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 43 (Artikel 1 [§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG])

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 44 (Artikel 1 [§ 60 Abs. 1 Satz 3 – neu – und 4 – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, erwägt jedoch folgende Formulierung (die ggf. auch an Satz 5 angefügt werden könnte): „Wenn der Ausländer sich auf Abschiebungshindernisse nach Satz 1 bis 5 beruft, stellt außer in den Fällen des Satzes 2 das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren nach den Vorschriften

des Asylverfahrensgesetzes fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.“

Der Formulierungsvorschlag dient der Klarstellung, welche Fälle mit den „sonstigen“ gemeint sind.

Zu Nummer 45 (Artikel 1 [§ 61 Abs. 1 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 46 (Artikel 1 [§ 62 Abs. 1a – neu – und § 104 Abs. 2 Satz 2 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Regelung prüfen.

Zu Nummer 47 (Artikel 1 [§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 48 (Artikel 1 [§ 66 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 49 (Artikel 1 [§ 66 Abs. 1 Satz 2 – neu –, Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absatz 5 Satz 2 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 50 (Artikel 1 [§ 69 Abs. 5 Satz 2 AufenthG])

Die Bundesregierung verweist auf die Entscheidung des Ministerrates der EU vom 7. Dezember 2001 zur Anpassung des Teils VII und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs. Nach der Entscheidung sollen die Gemeinsame Konsularische Instruktion sowie das Gemeinsame Handbuch dahin gehend angepasst werden, dass die im Rahmen der Ausstellung von Schengenvisa erhobenen Gebühren den Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Visumantrags zu entsprechen haben.

Zu Nummer 51 (Artikel 1 [§ 72 Abs. 2 und § 79 Abs. 1 Satz 2 AufenthG]
Artikel 3 Nr. 2, 16, 23, 48
[§ 1 Abs. 1, § 4 Satz 1, § 13 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 2, § 33 Abs. 3 Satz 3, § 34a Abs. 1 Satz 2, § 53 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 4 Satz 1, § 72 Abs. 1, § 73a Abs. 2 Satz 1, § 83b Abs. 2 Satz 1 und § 84 Abs. 1 AsylVfG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Prüfung von außerhalb des Asylverfahrens geltend gemachten Abschiebungshindernissen ist bereits nach der geltenden Rechtslage Aufgabe der Ausländerbehörden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wäre bereits aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage, all diese Fälle zu übernehmen. Es ist auch nicht sinnvoll, Personen ins Asylverfahren zu drängen, die erklärtermaßen kein Asylrecht beanspruchen. Die Beantragung von Abschiebungsschutz, wie vom Bundesrat in der Begründung des Vorschlags ausgeführt, als Umgehung des Asylverfahrens zu bezeichnen, ist daher nicht zielführend. Um den Ausländerbehörden die Beurteilung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen zu erleichtern, sieht § 72 Abs. 2 die Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vor.

Zu Nummer 52 (Artikel 1 [§ 72 Abs. 4 Satz 2 – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 53 (Artikel 1 [§ 75 Abs. 2 Satz 3 und 4 – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die mit dem Änderungsvorschlag in Bezug genommene Regelung in § 75 Abs. 2 Satz 1 betrifft die jährliche Gutachtenerstellung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und stellt keine gesetzliche Grundlage für eine Datenerhebung dar. Die vorgeschlagene Ergänzung geht daher fehl. Soweit das jeweils vorliegende Datenmaterial dies zulässt, kann dem dargelegten Wunsch nach Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragestellungen gleichwohl in tatsächlicher Weise hinreichend Rechnung getragen werden, ohne dass es einer gesetzlichen Regelung bedarf. Dies ist bereits in der Gesetzesbegründung dargelegt worden, auf die ergänzend hingewiesen wird.

Zu Nummer 54 (Artikel 1 [§ 76 Abs. 2 Satz 2 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Zuwanderungsrat hat keine exekutiven Befugnisse. Er ist ein sachverständiges Gremium und keine Gruppe von Interessenvertretern. Er wird daher, ähnlich wie vergleichbare Beiräte, z. B. der Außenwirtschaftsbeirat beim Bundesministerium für Wirtschaft, von dem zuständigen Fachminister ernannt.

Die angemessene Beteiligung der Länder an der Steuerung der Zuwanderung im Auswahlverfahren ist dadurch sichergestellt, dass nach § 20 Abs. 3 Satz 1 die Rechtsverordnung, durch die ein Auswahlverfahren überhaupt erst eingeführt wird, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ferner wurde in der Begründung zu § 76 dargelegt, dass dem Interesse der Länder an einer angemessenen Beteiligung Rechnung zu tragen ist, z. B. in dem der Vorsitz der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder einen Vertreter in den Zuwanderungsrat entsenden kann.

Zu Nummer 55 (Artikel 1 [§ 78 Abs. 7 Satz 1, Satz 3 – neu – und Satz 4 – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates, dass die Bescheinigung nach § 60 Abs. 11 auch einen Hinweis darauf enthalten darf, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen.

Der Änderungsvorschlag unter Buchstabe a ist jedoch überflüssig, da § 78 Abs. 6 bereits eine Regelung über den Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 trifft. § 78 Abs. 7 verweist

hierauf. Die Bundesregierung schlägt daher vor, den Änderungsantrag wie folgt zu fassen:

In § 78 Abs. 6 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. Hinweis, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen.“

Dies entspricht dem Formulierungsvorschlag der Bundesregierung zu dem entsprechenden Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 39 Ausländergesetz im Entwurf des Gesetzes des internationalen Terrorismus (Bundesratsdrucksache 920/01 [Beschluss] vom 30. November 2001). Auch die Fassung der Bundesregierung stellt sicher, dass diese Angabe nur aufgenommen wird, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

Zu Nummer 56 (Artikel 1 [§ 82 Abs. 3 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, wenngleich der Hinweis auf die Verpflichtungen nach § 45 bloß deklaratorischen Charakter hat.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 45 ergibt sich erst nach einer entsprechenden Prüfung durch die Ausländerbehörde, die dies bei der Ausstellung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu prüfen hat. Sowohl durch die Prüfung als auch durch die Mitteilung des Ergebnisses ist der Ausländer bereits über die Teilnahmeverpflichtung informiert.

Zu Nummer 57 (Artikel 1 [§ 82 Abs. 4 Satz 2 AufenthG])

Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 58 (Artikel 1 [§ 84 Abs. 1 und Absatz 1a – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrats zu, dass die Einweisung in eine Ausreiseeinrichtung nach § 61 nicht durch die Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung verzögert werden darf.

Die Bundesregierung schlägt hier jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit folgende Formulierung vor:

In § 84 Abs. 1 wird nach dem Wort „Aufenthaltstitels“ folgende Angabe eingefügt: „, die Auflage nach § 61 Abs. 1, in einer Ausreiseeinrichtung Wohnung zu nehmen“.

Den übrigen Vorschlägen stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Zu Buchstabe b

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels beschränkt den Rechtsschutz des Betroffenen. Die Erforderlichkeit muss daher begründet werden. Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für sämtliche Maßnahmen nach diesem Gesetz ist in seiner Reichweite nicht überschaubar und voraussichtlich in diesem Umfang auch nicht erforderlich.

Zu Nummer 59 (Artikel 1 [§ 87 Abs. 4 Satz 4 – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 60 (Artikel 1 [§ 89 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 61 (Artikel 1 [§ 91 Abs. 2 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 62 (Artikel 1 [§ 95 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 63 (Artikel 1 [§ 95 Abs. 1 Nr. 7a – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 64 (Artikel 1 [§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Wortlaut des Vorschlages ist zunächst missverständlich. Unrichtige oder unvollständige Angaben, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten im Sinne von „bekommen“ ist sehr wohl strafbar nach § 95 Abs. 2 Nr. 2. Gemeint ist offenbar erhalten im Sinne von „behalten“. Auch insoweit besteht keine Regelungslücke, soweit es um die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung geht. Denn diese ist wie eine Neuerteilung zu behandeln. Unrichtige oder unvollständige Angaben in dem Verlängerungsantrag sind demnach ebenfalls strafbar.

Zu Nummer 65 (Artikel 1 [§ 96 AufenthG])

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob für eine entsprechende Regelung Bedarf besteht.

Zu Nummer 66 (Artikel 1 [§ 97 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Sie weist allerdings darauf hin, dass der Formulierungsvorschlag des Bundesrates nicht den Anforderungen an den Grundsatz der Bestimmtheit genügt, weil sich daraus, auch in Verbindung mit den in Bezug genommenen § 48 Abs. 3 oder § 80 Abs. 4 nicht ergibt, welche Handlungen im Einzelnen geboten sind und im Falle ihres Unterlassens einen Ordnungswidrigkeitstatbestand bilden.

Zu Nummer 67 (Artikel 1 [§ 97 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 68 (Artikel 1 [Kapitel 9 AufenthG], Artikel 3 [Abschnitt 8 AsylVfG])

Sofern die einschlägigen Strafvorschriften eine Mindeststrafe nicht vorsehen, kann dem Anliegen des Bundesrates bereits auf der Basis des geltenden Rechts Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der Taten, die mit einem erhöhten Mindestmaß an Strafe bedroht sind, erwägt die Bundesre-

gierung die Schaffung einer Regelung, die Strafmilderungsmöglichkeiten für kooperationswillige Beschuldigte vorsieht.

Im Übrigen bleibt die Bundesregierung insoweit aus grundsätzlichen fachlichen Erwägungen bei der Ablehnung des Regelungsansatzes des Bundesrates, wie sie bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 14/5938, S. 13 f.) zum Ausdruck gebracht wurde. Auf die dortigen Ausführungen darf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

Zu Nummer 69 (Artikel 1 [§ 100 Abs. 2 Satz 2 – neu – AufenthG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 70 (Artikel 3 Nr. 7a – neu – [§ 10 Abs. 4 Satz 5 – neu – AsylVfG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 71 (Artikel 3 Nr. 8 [§ 11a AsylVfG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 72 (Artikel 3 Nr. 10 [§ 14a AsylVfG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 73 (Artikel 3 Nr. 17 und 20 [§ 26 und § 31 Abs. 4 AsylVfG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Auch sie hält eine Regelung für erforderlich, die die völkerrechtlich gebotene Einheit der Flüchtlingsfamilie gewährleistet.

Zu Nummer 74 (Artikel 3 Nr. 18 Buchstabe b [§ 28 Abs. 2 AsylVfG])

Die Bundesregierung weist auf ihre in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegte Rechtsauffassung hin. Sie ist gleichwohl bereit, die Regelung zu überprüfen.

Zu Nummer 75 (Artikel 3 Nr. 30a [§ 45 AsylVfG])

Die Bundesregierung verweist hierzu auf ihre Stellungnahme zu einem inhaltsgleichen Gesetzentwurf des Bundesrates (vgl. Bundestagsdrucksache 14/7465 vom 14. November 2001, S. 7).

Zu Nummer 76 (Artikel 3 Nr. 33a – neu – [§ 53 Abs. 4 AsylVfG])

Siehe Bewertung zu Nummer 70.

Zu Nummer 77 (Artikel 3 Nr. 35a – neu – und Nummer 36 [§§ 56 Abs. 3, 59 Abs. 2 AsylVfG])

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Mit dem Vorschlag zu einem neuen § 56 Abs. 3 AsylVfG-E soll die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden für die Fälle deklaratorisch geregelt werden, in denen der Asylsuchende einer Weiterleitungsentscheidung nicht Folge leistet wird und deshalb seine gesetzliche Aufenthaltsgestattung (zum Zwecke der Durchführung eines Asylverfahrens) gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG nach zwei Wochen erlischt.

Eine Notwendigkeit für die angestrebte Regelung ist nicht ersichtlich. Die Aufenthaltsbeschränkung wirkt auch nach dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung fort (vgl. dazu Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern an die Innenministerien der Länder vom 12. Juni 2001, A 2 – 125 415/0), gerade um vollziehbar Ausreisepflichtige nicht besser zu stellen als Asylbewerber. Die Rechtsfolgen bei Nichtbefolgung einer Weiterleitungsentscheidung sind bereits nach geltendem Recht hinreichend deutlich und werden zudem durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzungen zusätzlich verschärft (§ 20, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2 AsylVfG-E), was wiederum gegen den Regelungsbedarf für die angestrebte Klarstellung spricht.

Damit erscheint auch die vorgeschlagene Folgeänderung zu § 59 Abs. 2 AsylVfG-E entbehrlich.

Zu Nummer 78 (Artikel 3 Nr. 42 [§ 71 Abs. 1 und 5 AsylVfG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 79 (Artikel 3 Nr. 42 Buchstaben b1 – neu – und b2 – neu – [§ 71 Abs. 4 AsylVfG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag geht davon aus, dass mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichung der Zwei-Jahres-Frist in § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG die Regelung des § 71 Abs. 4 AsylVfG entbehrlich geworden und damit aufzuheben ist.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass in § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG die Worte „innerhalb von zwei Jahren“ gestrichen werden sollen. Damit bedarf es zwar zukünftig bei Nichtdurchführung eines weiteren Asylverfahrens grundsätzlich in keinem Fall mehr einer erneuten Abschiebungsandrohung. Gleichwohl hindert die Regelung das Bundesamt nicht daran, gegebenenfalls dennoch eine neue Abschiebungsandrohung zu erlassen. Dies gilt bereits für die derzeitige Fassung des § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG, auch innerhalb der Zwei-Jahres-Frist. Zwar bedarf es danach keiner erneuten Abschiebungsandrohung. Dennoch schließt die Vorschrift den Erlass einer neuen Abschiebungsandrohung auch vor Ablauf der dort geregelten Frist von zwei Jahren keineswegs aus (OVG NW, NVwZ-Beil. 1997, 77, 78). Dies gilt sinngemäß auch nach der beabsichtigten Anpassung der Vorschrift und ergibt sich bereits aus dem Wortlaut, nach dem es lediglich keiner erneuten Abschiebungsandrohung „bedarf“, wenn bereits in einem Vorverfahren eine Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist. Es wird dann zwar regelmäßig kein materielles Bedürfnis zum Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung bestehen. Gleichwohl erlaubt die Regelung dem Bundesamt eine hinreichend flexible Handhabung, wenn es in Ausnahmefällen sachgerecht erscheint, die grundsätzlich nicht gebotene Abschiebungsandrohung

oder -anordnung gleichwohl zu erlassen. Solche Ausnahmen können beispielsweise dann vorliegen, wenn auf Grund neuer Erkenntnisse weitere Staaten als die in der ersten Abschiebungsandrohung genannten für eine Abschiebung in Betracht kommen oder wenn der in der ersten Abschiebungsandrohung genannte Staat nicht mehr existiert oder in verschiedene Einzelstaaten zerfallen ist.

Da in Einzelfällen auch nach Streichung der Worte „innerhalb von zwei Jahren“ in § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG noch erneute Abschiebungsandrohungen oder -anordnungen ergehen können, wird § 71 Abs. 4 AsylVfG nicht überflüssig und sollte – auch mit Blick auf den bisweilen notwendigen flexiblen Handlungsspielraum für das Bundesamt – beibehalten werden.

Zu Nummer 80 (Artikel 3 Nr. 44 Buchstabe a und c [§ 73 Abs. 1 Satz 2 – neu – und Absatz 3 AsylVfG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Regelung bezweckt, dass das Bundesamt Widerrufsverfahren auch dann durchführen kann, wenn die Voraussetzungen für eine positiv getroffene Entscheidung bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung auf Grund einer unzutreffenden Verfolgungs- und Gefahrenprognose nicht vorgelegen haben, die Entscheidung sich also rückblickend als von Anfang an falsch erweist, selbst wenn sie rechtskräftig durch ein Gericht getroffen worden ist.

Die geplante Vorschrift verstößt einerseits gegen das Gewaltenteilungsprinzip, welches materielle Rechtsstaatlichkeit, indem staatliche Funktionen unterschiedlichen Organen mit begrenzter Kontrolle zugewiesen werden, was zu einer wechselseitigen Hemmung und Kontrolle der Gewalten führt.

Im Hinblick auf die rechtsprechende Gewalt konkretisiert Artikel 92 GG das Gewaltenteilungsprinzip, indem diese den Richtern (Gerichten) anvertraut wird. Die Bestimmung schützt die rechtsprechende Gewalt weitgehend gegen Einwirkungen der anderen Gewalten. Dies wird unter anderem an der Unabänderbarkeit von Akten der Rechtsprechung durch Träger anderer Gewalten deutlich (BVerfGE 7, 183, 188). Die vorgeschlagene Regelung würde dem Bundesamt die Möglichkeit der Änderung bzw. Aufhebung rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen einräumen.

Die genannten Grundsätze hat der einfache Gesetzgeber umgesetzt und die Bindungswirkung rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen für alle am Verwaltungsverfahren Beteiligten festgeschrieben (§ 121 VwGO).

Andererseits erscheint der Vorschlag auch rechtspolitisch verfehlt. Eine exekutive Verfolgungs- und Gefahrenprognose durch das Bundesamt ist Grundlage einer jeden Asylentscheidung. Würde man dem Bundesamt von vornherein die gesetzliche Befugnis einräumen, eigene Entscheidungen unabhängig von den bisherigen Voraussetzungen des § 73 AsylVfG und der §§ 48, 49 VwVfG zu korrigieren, müsste mit erheblichen Auswirkungen auf die Art und Weise der Durchführung und Entscheidung der Asylverfahren gerechnet werden.

Zu Nummer 81 (Artikel 3 Nr. 45 [§ 76 AsylVfG])

Die Bundesregierung hat mit dieser Regelung eine Anregung aufgegriffen, die aus den Innenverwaltungen der Länder vorgebracht wurde. Da die Mehrheit des Bundesrates anderer Auffassung ist, ist die Bundesregierung bereit, den Vorschlag des Bundesrates im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

Zu Nummer 82 (Artikel 3 Nr. 45a – neu – [§ 77 Abs. 2 AsylVfG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 83 (Artikel 4 Nr. 4 [§ 3 Nr. 5 bis 7 AZRG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 84 (Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a [§ 4 Abs. 1 Satz 2 AZRG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 85 (Artikel 4 Nr. 9 [§ 15 Überschrift, Absatz 1 Satz 1 AZRG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 86 (Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc [§ 8 Abs. 1 Nr. 2 StAG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 87 (Artikel 5 Nr. 7 [§ 10 Abs. 1 Satz 3 StAG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 88 (Artikel 5 Nr. 7 [§ 10 Abs. 3 StAG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 89 (Artikel 5 Nr. 7 [§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Gesetzentwurf nimmt vom Erfordernis der Weiterleitung eines förmlichen Entlassungsantrages Abstand, weil sie sich als untauglich erwiesen hat, die meist jahrzehntelange Nichtentlassungspraxis der entsprechenden Staaten zu verändern. Dadurch wird unnötiger Verwaltungs- und Kostenaufwand vermieden.

Zu Nummer 90 (Artikel 5 Nr. 7 [§ 12a StAG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Auf die Vorbemerkung zu Artikel 5 der Gesetzesbegründung (Bundesratsdrucksache 921/01) wird verwiesen. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, die seit 1991 geltenden Unbeachtlichkeitsregelungen im Einbürgerungsrecht derzeit zu ändern. Diese stehen – wie bisher – im Kontext mit den

für einen Daueraufenthaltstitel geltenden Bestimmungen des Aufenthaltsrechts. Bei erheblich straffälligen Bewerbern ist schon nach geltendem Ausländerrecht eine Ausweisung in Betracht zu ziehen, mit der Folge, dass der Aufenthaltstitel und damit auch der Einbürgerungsanspruch entfällt. Die Halbierung der Unbeachtlichkeitsgrenzen hätte im Verbund mit der zusätzlich vorgeschlagenen Addierung der Einzelstrafen erhebliche Auswirkungen auf laufende und künftige Einbürgungsverfahren.

Zu Nummer 91 (Artikel 5 Nr. 12 Buchstabe a [§ 25 Abs. 2 Satz 2 StAG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 92 (Artikel 5 Nr. 17 [§ 40c StAG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 93 (Artikel 6 Nr. 2a – neu – [§ 8 BVFG])

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Allerdings lehnt die Bundesregierung eine Neufestsetzung der Aufnahmequote im 2-Jahresrhythmus durch die Bundesregierung im Hinblick auf die in § 8 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Möglichkeit der Festlegung einer veränderten Verteilungsquote durch Vereinbarung der Länder ab.

Zu Nummer 94 (Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a [§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BVFG])

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab.

Nach ihrer Auffassung setzt der Entwurf in Artikel 6 Nr. 3 das Gesamtsprachkonzept der Bundesregierung angemessen um. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass infolge der Neuregelung des Institutes der Einbeziehung (Artikel 6 Nr. 5 Buchstabe b die sprachlichen Voraussetzungen insbesondere der in Deutschland aufgenommenen, in den Aufnahmebescheid einbezogenen nichtdeutschen Familienangehörigen von Spätaussiedlern sich gegenüber den Annahmen, die ursprünglich dem Gesamtsprachkonzept der Bundesregierung zugrunde gelegen haben, wesentlich verbessern werden. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass die von ihr für die Integration der Spätaussiedler und ihrer in den Aufnahmebescheid einbezogenen nichtdeutschen Verwandten vorgeschlagenen Regelungen ausreichend sind, um die derzeit bestehenden Probleme bei der Integration dieses Personenkreises zu beseitigen.

Zu Nummer 95 (Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe a [§ 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Zustimmungsbedürftigkeit ist schon deswegen nicht gegeben, weil das BVFG durch den Bund ausgeführt wird. Im Übrigen besteht für die Zustimmungsbedürftigkeit auch kein sachliches Bedürfnis. Wie in der Begründung zu Artikel 6 Nr. 3 ausdrücklich hervorgehoben wird, „soll“ die Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz „inhaltlich entsprechen“. Diese Rechtsverordnung ist zustimmungsbedürftig, so dass im Falle der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 4 BVFG auf die Zustimmungsbedürftigkeit verzichtet werden kann.

Zu Nummer 96 (Artikel 6 Nr. 4 [§ 15 Abs. 2 Satz 2 BVFG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es liegt kein Redaktionsversehen vor, vielmehr soll durch die Regelung verhindert werden, dass in den Aufnahmebescheid eines Spätaussiedlers einbezogene Personen, denen lediglich eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellt werden kann, erstmalig im Bescheinigungsverfahren die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 BVFG beantragen, der sie als Spätaussiedler ausweisen würde.

Zu Nummer 97 (Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe c – neu – [§ 15 Abs. 3 BVFG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach Artikel 6 Nr. 4 Buchstabe b ist das Bundesverwaltungsamt künftig auch für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG zuständig. Auf Grund dieser Zuständigkeit ist das Bundesverwaltungsamt auch für die Fertigung von Zweitschriften zuständig. Eine ausdrückliche gesetzliche Zuständigkeitsvorschrift ist hierfür nicht erforderlich.

Zu Nummer 98 (Artikel 6 Nr. 4a – neu – [§§ 22 bis 24 BVFG])

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Einwände.

Sie geht davon aus, dass die Einrichtung des Sachverständigenrates für Zuwanderung und Integration nach § 76 Aufenthaltsgesetz in seiner Zusammensetzung die Interessen der Spätaussiedler angemessen berücksichtigt.

Zu Nummer 99 (Artikel 6 Nr. 5 [§ 27 Abs. 1 BVFG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung, der zufolge ausreichende Deutschkenntnisse für die Einbeziehung in einen Aufnahmebescheid vorliegen müssen, lässt eine nach Lebensalter oder jeweiliger Lebenssituation (Bildungsstand) zu berücksichtigende Differenzierung im Einzelfall zu. Dies wird in der Bezugnahme auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsgesetz vom 13. Dezember 2000 in der Begründung des Regelungsvorschlags der Bundesregierung deutlich. Demzufolge ergeben sich aus dieser Regelung keine unüberwindlichen oder unzumutbaren Hürden für die Einbeziehung nichtdeutscher Familienangehöriger in den Aufnahmebescheid. Hintergrund dieser Regelung war, dass die damit verbundene Privilegierung in Gestalt des Erwerbs zunächst des Deutschen-Status im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG sowie der deutschen Staatsangehörigkeit mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG nicht mehr ohne eigene Anstrengung der Betroffenen gewährt werden soll. Aus der Sicht der Bundesregierung ist der Vorschlag des Bundesrates nicht geeignet, bei Kindern und Jugendlichen einen entsprechenden Anreiz zu setzen: Danach bräuchten Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres überhaupt keine und Kin-

der bzw. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres lediglich unzureichende Sprachanforderungen zu erfüllen.

Durch Befristung der Geltungsdauer von Aufnahmebescheiden wird auf die Inhaber dieser Bescheide und die darin einbezogenen nichtdeutschen Familienangehörigen ein zu vermeidender Aussiedlungsdruck ausgeübt. Dies widerspräche fundamental der bisherigen Spätaussiedlerpolitik, die Aussiedlung und Verbleiben im Aussiedlungsgebiet als zwei gleichwertige Alternativen betrachtet. Dies ist indessen nur möglich, wenn die Betroffenen frei darüber entscheiden können, ob die von ihnen „aus Sicherheitsgründen“ beantragte und positiv beschiedene Aufnahmeberechtigung in Gestalt eines Aufnahmebescheides ohne Entscheidungsdruck zur Aussiedlung benutzt wird oder der Gedanke an die Aussiedlung aufgegeben wird. Die bisherige Verwaltungspraxis zeigt, dass mit Hilfe der Kontingentierungsregelung in § 27 Abs. 3 BVFG ein ausreichendes gesetzliches Steuerungsinstrument zur Verfügung steht. Bereits im Regierungsentwurf eines Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 12/3212) ist aus diesen Erwägungen u. a. eine Befristung der Geltungsdauer von Aufnahmebescheiden verworfen worden (vgl. a. a. O., S. 20).

Zu Nummer 100 (Artikel 6 Nr. 6a – neu – [§ 100c – neu – BVFG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Durch diese Übergangsregelung würde nach ihrer Auffassung das Ziel eines kontinuierlichen Spätaussiedlerzuzugs nicht erreicht, indem insbesondere während der Geltung der Übergangsregelung vorübergehend ein starker Zuzugsdruck bewirkt würde, der – wie die Verwaltungspraxis zeigt – auf der Basis des geltenden Rechts vermieden werden konnte.

Zu Nummer 101 (Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa [§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag insoweit zu, als die Angabe „§§ 23“ durch die Angabe „§§ 23 Abs. 1“ ersetzt werden soll.

Im Übrigen wird die Bundesregierung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Vorschlag Stellung nehmen.

Zu Nummer 102 (Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb [§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG])

Gegen den Vorschlag bestehen keine Einwände.

Eine ausdrückliche Erwähnung der Zweitantragsteller in dieser Regelung ist nicht zwingend notwendig, da dieser Personenkreis vollziehbar ausreisepflichtig ist und damit unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG fällt. Der Vorschlag dient der Klarstellung.

Zu Nummer 103 (Artikel 8 Nr. 2 [§ 1a AsylbLG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 104 (Artikel 8 Nr. 3 [§ 2 Abs. 1 AsylbLG])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 105 (Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2 [§ 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG])

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 106 (Artikel 10 Abs. 2 Nr. 2 [§ 120 Abs. 5 BSHG])

Die Bundesregierung stimmt der Zielrichtung des Vorschlages zu. Sie wird den Formulierungsvorschlag im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 107 (Artikel 15 [Inkrafttreten, Außerkrafttreten])

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333